

vor-dem-gesetz
Aktuelles Dossier in drei Teilen

I.

Vor dem Gesetz
(1915)

von Franz Kafka
(1883 – 1924)

Vor dem Gesetz steht ein Türhüter. Zu diesem Türhüter kommt ein Mann vom Lande und bittet um Eintritt in das Gesetz. Aber der Türhüter sagt, daß er ihm jetzt den Eintritt nicht gewähren könne. Der Mann überlegt und fragt dann, ob er also später werde eintreten dürfen. »Es ist möglich«, sagt der Türhüter, »jetzt aber nicht.« Da das Tor zum Gesetz offensteht wie immer und der Türhüter beiseitritt, bückt sich der Mann, um durch das Tor in das Innere zu sehn. Als der Türhüter das merkt, lacht er und sagt: »Wenn es dich so lockt, versuche es doch, trotz meines Verbotes hineinzugehn. Merke aber: Ich bin mächtig. Und ich bin nur der unterste Türhüter. Von Saal zu Saal stehn aber Türhüter, einer mächtiger als der andere. Schon den Anblick des dritten kann nicht einmal ich mehr ertragen.« Solche Schwierigkeiten hat der Mann vom Lande nicht erwartet; das Gesetz soll doch jedem und immer zugänglich sein, denkt er, aber als er jetzt den Türhüter in seinem Pelzmantel genauer ansieht, seine große Spitznase, den langen, dünnen, schwarzen tatarischen Bart, entschließt er sich, doch lieber zu warten, bis er die Erlaubnis zum Eintritt bekommt. Der Türhüter gibt ihm einen Schemel und läßt ihn seitwärts von der Tür sich niedersetzen. Dort sitzt er Tage und Jahre. Er macht viele Versuche, eingelassen zu werden, und ermüdet den Türhüter durch seine Bitten. Der Türhüter stellt öfters kleine Verhöre mit ihm an, fragt ihn über seine Heimat aus und nach vielem andern, es sind aber teilnahmslose Fragen, wie sie große Herren stellen, und zum Schlusse sagt er ihm immer wieder, daß er ihn noch nicht einlassen könne. Der Mann, der sich für seine Reise mit vielem ausgerüstet hat, verwendet alles, und sei es noch so wertvoll, um den Türhüter zu bestechen. Dieser nimmt zwar alles an, aber sagt dabei: »Ich nehme es nur an, damit du nicht glaubst, etwas versäumt zu haben.« Während der vielen Jahre beobachtet der Mann den Türhüter fast ununterbrochen. Er vergißt die andern Türhüter, und dieser erste scheint ihm das einzige Hindernis für den Eintritt in das Gesetz. Er verflucht den unglücklichen Zufall, in den ersten Jahren rücksichtslos und laut, später, als er alt wird, brummt er nur noch vor sich hin. Er wird kindisch, und, da er in dem jahrelangen Studium des Türhüters auch die Flöhe in seinem Pelzkragen erkannt hat, bittet er auch die Flöhe, ihm zu helfen und den Türhüter umzustimmen. Schließlich wird sein Augenlicht schwach, und er weiß nicht, ob es um ihn wirklich dunkler wird, oder ob ihn nur seine Augen täuschen. Wohl aber erkennt er jetzt im Dunkel einen Glanz, der unverlöschlich aus der Türe des Gesetzes bricht. Nun lebt er nicht mehr lange. Vor seinem Tode sammeln sich in seinem Kopfe alle Erfahrungen der ganzen Zeit zu einer Frage, die er bisher an den Türhüter noch nicht gestellt hat. Er winkt ihm zu, da er seinen erstarrten Körper nicht mehr aufrichten kann. Der Türhüter muß sich tief zu ihm hinunterneigen, denn der Größenunterschied hat sich sehr zuungunsten des Mannes verändert. »Was willst du denn jetzt noch wissen?« fragt der Türhüter, »du bist unersättlich.« »Alle streben doch nach dem Gesetz«, sagt der Mann, »wieso kommt es, daß in den vielen Jahren niemand außer mir Einlaß verlangt hat?« Der Türhüter erkennt, daß der Mann schon an seinem Ende ist, und, um sein vergehendes Gehör noch zu erreichen, brüllt er ihn an: »Hier konnte niemand sonst Einlaß erhalten, denn dieser Eingang war nur für dich bestimmt. Ich gehe jetzt und schließe ihn.«

II.

Doppeltes Deutsches Recht „Beleidigung von Justizangehörigen“

von Richard Albrecht

„Der Ort, den eine Epoche im Geschichtsprozeß einnimmt, ist aus der Analyse ihrer unscheinbaren Oberflächenäußerungen schlagender zu bestimmen als aus den Urteilen der Epoche über sich selbst.“ (Siegfried Kracauer, Das Ornament der Masse [1927]; wieder veröffentlicht in: Das Ornament der Masse. Essays. Nachwort Karsten Witte. Frankfurt/Main 1977: 50)

Der hier primärpublizierten Beitrag besteht aus zwei Textteilen: Erstens einer Analyse des Autors und zweitens seiner eigenen „Fall“-Dokumentation (2004/05). Der Autor weist erstmalig in Form von wissenschaftlicher Analyse und Dokumentation systematisch und kritisch nach, daß und wie seit Jahrzehnten innerhalb der deutsche Justiz das - gemessen an Rechts- und Verfassungsgrundsätzen so illegale, weil undefinierte, wie fiktive und insofern „Phantom“-Delikt - „**Beleidigung**“ manipulativ und repressiv gegen Justizkritiker angewandt wird.

Was Ralf Dahrendorf (1965) so zutreffend wie abstrakt als „zentrale Rolle des Staatsanwalts im deutschen Strafverfahren“ erkannte, konkretisiert und illustriert die mikroempirische Fallstudie des Autors am Beispiel einer für den gesamten Justizapparat seit 1977 geschaffenen und seit 1994 bundeseinheitlich geltenden „sonstigen Rechtsvorschrift“: den „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ (RiStBV). Was strafrechtlich bewußt von 1871 bis heute als - im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland - verfassungswidrige Leerformel verbleibt, wird in der staatsanwaltschaftlich und berufsrichterlich relevanten und massenhaft angewandten „Richtlinie“ justizintern als „**Beleidigung von Justizangehörigen**“ gefaßt.

Die bis heute alltäglich praktizierte und insofern handlungsmächtige Anklage und Verurteilung von Menschen wegen des Phantomdelikts „Beleidigung“ durch die beiden justiziellen Leitinstitutionen „Richter“ und „Staatsanwalt“ veranschaulichen nach Meinung des Autors *erstens* die illegale Praxis eines Doppelten Deutschen Rechts mit der Bevorrechtung von „Justizangehörigen“ als privilegierten Rechtssubjekten. Dies ist *zweitens* sowohl verfassungswidrig als auch bürgerverachtend und menschenrechtsfeindlich. Die Praxis des Sonder(un)rechts „Beleidigung von Justizangehörigen“ ist *drittens* deshalb ein nachhaltiges gesellschaftliches Scandalon, weil es zeigt, daß der erforderliche kulturelle Bruch mit der historischen antidemokratischen Anklage- und Verurteilungspraxis des Kaiserreichs, des „Dritten Reichs“ und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) bis heute nicht erfolgt ist.

Damit erfährt unterhalb der Ebene großer Politik und Debatte eine (im Sinne Siegfried Kracauers scheinbar unscheinbare) Einzelheit beängstigende Aktualität: Im Jahr des K.P.D.-Verbots (1956) hatte der Große Zivilsenat des obersten (damals west-) deutschen Strafgerichts, des Bundesgerichtshofs (BGH), im Zusammenhang mit der (Wieder-) Beschäftigung von im nationalsozialistischen Faschismus „belasteten“ Staatsdienern, den nach Artikel 131 des Grundgesetzes sogenannten Hunderteinunddreißigern, rechtskräftig entschieden, daß der nationalsozialistische Staat 1933-1945 „im Kern ein Rechtsstaat“ war (BGHZ 13: 265-319).

Problemstellung

Eigene Erfahrungen¹ mit und Veröffentlichungen² zu „Beleidigung“ dokumentierten: Immer wenn vom Leitsatz des bürgerlichen Strafrechts (StGB § 1) „Keine Strafe ohne Gesetz“ [*nulla poena sine lege*; auch „*nullum crimen sine lege*“: Kein Verbrechen ohne Gesetz] ausgegangen wird, ist „Beleidigung“ ein virtuelles oder „Phantomdelikt“. Hier geht es um mehr: Den Nachweis des massenhaft praktizierten doppelten Rechts in Ganzdeutschland oder des doppelten deutschen Rechts immer dann wenn es um „Beleidigung“ und „Justizangehörige“ geht, also angebliche „Beleidigung“ von „Justizangehörigen“ im gegenwärtigen Deutschland.

Dieser justizkritisch-rechtskulturelle Kurzbeitrag bewegt sich unterhalb der ‚großen‘ Ebene von Rechtsprechung durch Rechtsbeugung³ und vermachteter „staatsverstärkter“ Kriminalität⁴: Es geht hier ebensowenig um einen speziellen justitiablen Sachverhalt (§ 339: „Rechtsbeugung“) im strafrechtlichen Sinn⁵ wie um „Persionen von Rechtsordnungen“ und „Rechtspersionen“⁶ als Ausdruck einer „doppelten Rechtsordnung“⁷. Hier geht es, entsprechend des in Form eines Kracauer-Leitzitats vorangestellten sozialwissenschaftlichen Ansatzes, um die alltägliche Justizpraxis eines sonder- und/oder standesrechtlichen doppelten Rechts in Deutschland oder/und um das massenhaft praktizierte und nachhaltig wirksame doppelte deutsche Recht im Zusammenhang mit „Beleidigung“ und „Justizangehörige“, genauer: Der angeblichen „Beleidigung von Justizangehörigen“ und en détail auch darum, wie dieses doppelte deutsche Recht unterhalb der Ebenen von Gesetz(en) und Verordnung(en) seit 1977 und zuletzt bundeseinheitlich seit 1994 durch eine bestimmte Richtlinie hergestellt wurde und bis heute (prozeß)produziert wird.

Dabei wird nicht auf das juristisch Spezielle (§ 339 StGB „Rechtsbeugung“) abgehoben. Vielmehr interessiert das im Speziellen aufscheinende Besondere auch als Ausdruck des Allgemeinen. Gegenüber juristisch bekannten Bezeichnungen wie etwa „Rechtspersion(en)“

¹ <http://unschuldige.homepage.t-online.de/beleidig.htm>;
ausführlicher <http://ricalb.files.wordpress.com/2009/07/beleidigungsfarce.pdf>

² Zum Komplex „Beleidigung“ als „Phantomdelikt“ auch im Zusammenhang mit Praktiken deutschbürgerlicher „StaatsRache“ vgl. etwa: <http://www.grin.com/e-book/36391/staatsrache-justizkritische-beitraege-gegen-die-dummheit-im-deutschen> (als Buch in erweiterter 2. Auflage 2007); <http://www.hausarbeiten.de/faecher/vorschau/109310.html>; wiederveröffentlicht in der Broschüre (2008): <http://www.hausarbeiten.de/faecher/vorschau/80615.html>; aktualisierte englische Version: <http://www.hausarbeiten.de/faecher/vorschau/110710.html>; sowie die BVerfG/EGMR-Beschwerden des Autors (2005 [und] 2006): <http://www.hausarbeiten.de/faecher/vorschau/110332.html> <http://www.grin.com/e-book/110332/beleidigung-verfassungsbeschwerde> [und] <http://www.grin.com/e-book/110333/menschenrechtsbeschwerde-2006-an-den-europaischen-gerichtshof-fuer-menschenrechte>. - Grundlegend Richard Albrecht, Bürgerrechte und Staatspflichten in Deutschland. Entscheide des deutschen Bundes(verfassungs)gerichts und ihre Konsequenzen [2003]: <http://www.hirzel.de/universitas/archiv/buergerrechte.pdf>

³ Günter Spendel, Rechtsbeugung durch Rechtsprechung. Sechs strafrechtliche Studien. Berlin 1984

⁴ Wolfgang Naucke, Die strafjuristische Privilegierung staatsverstärkter Kriminalität. Frankfurt/Main 1966

⁵ Volker Käswieter, Der Begriff der Rechtsbeugung im deutschen Strafrecht. Aachen 1999

⁶ Fritz v. Hippel, Die Persion von Rechtsordnungen. Tübingen 1955

⁷ Egon Schneider, Recht und Gesetz. Die Welt der Juristen. Eine Darstellung juristischer Grundbegriffe und eine Einführung in das juristische Denken für Laien. München 1967, hier besonders 158 ff. - Angemessener freilich wäre der Ausdruck: Rechtsunordnung

und „Rechtsbruch“ wird hier jedoch der auch im internationalen Strafrecht (1947) geschaffene Ausdruck „Rechtsverdrehung“ (englisch: *tort*, umgangssprachlich auch *shystery*) bevorzugt, weil er begrifflich etwas Allgemeines anspricht: „Verweigerung eines ordnungsgemäßen Verfahrens.“⁸

Diesem allgemeinen Aspekt entspricht auch die historische Analyse des nationalsozialistischen Herrschaftssystems durch Franz Leopold Neumann. Dieser sah insbesondere im NS-Rechtssystem „eine Technik der Massenmanipulation durch Terror in Rechtsform“ und beschrieb ihre wesentlichen Merkmale als Abschaffung der Gewaltentrennung, als Beseitigung des Laienrichtertums, als Reduktion der deutschen Berufsrichterschaft „auf den Status von Polizisten“ (oder bloßer „Polizeibüttel“ [Rosa Luxemburg]) und als Aushöhlung des „*nulla poena sine lege, nullum crimen sine lege*“-Grundsatzes im Strafverfahren⁹.

Dokumentation

Es folgt der fünfte Abschnitt "Beleidigung" der seit 1977 bestehenden und seit 1994 bundeseinheitlich wirksamen „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ (RiStBV)¹⁰. Er gilt als eine der „sonstigen Rechtsvorschriften“. Der spezielle Abschnitt besteht aus vier Nummern:

„229 Erhebung der öffentlichen Klage (1) Von der Erhebung der öffentlichen Klage soll der Staatsanwalt regelmäßig absehen, wenn eine wesentliche Ehrenkränkung nicht vorliegt, wie es vielfach bei Familienzwickigkeiten, Hausklatsch, Wirtshausstreitigkeiten der Fall ist. Liegt dagegen eine wesentliche Ehrenkränkung oder ein Fall des § 188 StGB vor, so wird das öffentliche Interesse meist gegeben sein. Auf Nr. 86 wird verwiesen. (2) Auch wenn ein Strafantrag nach § 194 Abs. 3 StGB gestellt ist, prüft der Staatsanwalt, ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Will er es verneinen, so gibt er dem Antragsteller vor der abschließenden Verfügung Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. (3) Ist kein Strafantrag nach § 194 Abs. 3 StGB gestellt, so folgt daraus allein noch nicht, daß kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Will der Staatsanwalt die öffentliche Klage erheben, gibt er dem nach § 194 Abs. 3 StGB Berechtigten Gelegenheit, einen Strafantrag zu stellen. Dies gilt sinngemäß, sofern eine Beleidigung nur mit Ermächtigung der betroffenen politischen Körperschaften (§ 194 Abs. 4 StGB) zu verfolgen ist. 230 Wahrheitbeweis Dem Versuch, die Zulassung des Wahrheitsbeweises zur weiteren Verunglimpfung des Beleidigten zu missbrauchen und dadurch den strafrechtlichen Ehrenschatz zu unterlaufen, tritt der Staatsanwalt im Rahmen des § 244 Abs. 2, 3 StPO entgegen. 231 Öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung Ist nach § 200 StGB die Bekanntgabe der Verurteilung anzuordnen, so hat der Staatsanwalt darauf hinzuwirken, dass der Name des Beleidigten in die Urteilsformel aufgenommen wird. Ist die öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung zu vollziehen (§ 463c StPO), so sind die dazu ergangenen Vorschriften der Straf-

⁸ FALL 3. Das Urteil im Juristenprozeß gefällt am 4. Dezember 1947 vom Militärgerichtshof III der Vereinigten Staaten von Amerika. Hg. P.A. Steiniger; L. Leszcynski. Berlin 1969, hier besonders 40 ff.

⁹ Franz Neumann, *Behemoth. The structure and practice of National Socialism 1933-1944* [21944]; paperback edition New York 31966; reprint 1983, besonders 440 ff., zitiert 444, 447, 453, 458; deutsche Ausgabe: *Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus*. Frankfurt 1984, hier besonders 517 ff.

¹⁰ Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) [vom 1. Januar 1977 in der ab 1. September 1994 (bundeseinheitlich) geltenden Fassung]; in: *Strafrecht. STUD-JUR Nomos Textausgaben*. Baden-Baden 2002, 11. Auflage: Text 28

vollstreckungsordnung zu beachten. 232 Beleidigung von Justizangehörigen (1) Wird ein Justizangehöriger während der Ausübung seines Berufs oder in Beziehung auf ihn beleidigt und stellt die vorgesetzte Dienststelle zur Wahrung des Ansehens der Rechtspflege Strafantrag nach § 194 Abs. 3 StGB, so ist regelmäßig auch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung im Sinne des § 376 StPO zu bejahen (vgl. Nr. 229). (2) Wird in Beschwerden, Gnadengesuchen oder ähnlichen Eingaben an Entscheidungen und anderen Maßnahmen von Justizbehörden oder -angehörigen in beleidigender Form Kritik geübt, so ist zu prüfen, ob es sich um ernst zu nehmende Ehrenkränkungen handelt und es zur Wahrung des Ansehens der Rechtspflege geboten ist, einzuschreiten (vgl. Nr. 229 Abs. 1). Offenbar haltlose Vorwürfe unbelehrbarer Querulanten oder allgemeine Unmutsäußerungen von Personen, die sich in ihrem Recht verletzt glauben, werden regelmäßig keine Veranlassung geben, die öffentliche Klage zu erheben, es sei denn, dass wegen falscher Verdächtigung vorgegangen ist. (3) Für ehrenamtliche Richter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

Die hier vollständig zitierte Nr. 232 ist die einzige Stelle der 300 Nummern umfassenden Richtlinien für Berufsrichter und Staatsanwälte, in denen überhaupt - und in dieser Formulierung - von "Justizangehörigen" ausdrücklich die Rede ist. Damit erweist sich die Richtlinie zur „Beleidigung von Justizangehörigen“ als "Alleinstellungsmerkmal" ("unique feature", "unique selling point", "unique selling proposition") im gesamten RiStBV-Text.

Kerngehalt der RiStBV-Nummer 232 ist dieser Verfahrenshinweis: Nachdem diejenigen, die als (was immer folgende Kombination von Adjektiv und Substantiv bedeuten soll) „unbelehrbare Querulanten“ zum einen und subjektiv Rechtsverletzte zum anderen subsumtiv ausgesondert wurden, ist gegen den verbleibenden Rest „zur Wahrung des Ansehens der Rechtspflege [...] öffentliche Klage wegen falscher Verdächtigung“ (§ 164 StGB) zu erheben. Das meint nun aber, daß es nicht mehr um eine justiziell unterwertige Strafsache wie das Phantomdelikt „Beleidigung“ geht. Sondern um „falsche Verdächtigung“ (§ 164 StGB). Und damit um ein Verbrechen, das „mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“ wird¹¹.

Das bedeutet zugleich nicht nur die justizielle Konstruktion eines speziellen Tätertyps durch Transformation eines deliktischen Beleidigers in einen verbrecherischen Falschverdächtiger als besondere „*Repressivideologie vom Tätertypus*“¹². Sondern auch und weitergehend die Schaffung einer im Artikel 101 des Grundgesetzes ausdrücklich verfassungsrechtlich geächteten „Ausnahmegerichtsbarkeit“¹³ für „Justizangehörige“.

Die seit 1994 bundesweit geltende und einheitlich angewandte RiStBV schafft damit eine weder verfassungsrechtlich noch gesetzlich vorgesehene bevorrechtete Sozialkategorie. Diese ist sowohl Bundestagsabgeordneten¹⁴ als auch „Mitgliedern der im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten diplomatischen Missionen, ihren Familienmitgliedern und ihren privaten Hausangestellten“¹⁵ vergleichbar: „Justizangehörige“. Sie unterliegen nach dem tyran-

¹¹ <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>

¹² Richard Albrecht, SUCH LINGE. Vom Kommunistenprozeß zu Köln zu google.de. Sozialwissenschaftliche Recherchen zum langen, kurzen und neuen Jahrhundert. Aachen 2008: 57-65: „Die 'Polizei - Freund und Helfer'“, hier zitiert 65

¹³ http://www.bundestag.de/parlament/funktion/gesetze/gg_pdf.pdf -> Artikel 101 (1) [Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten]

¹⁴ http://www.bundestag.de/parlament/funktion/gesetze/gg_pdf.pdf -> Artikel 46 [Abgeordnetenprivileg]

¹⁵ <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/gvg/gesamt.pdf> -> § 18 [Diplomatenprivileg]

nisch-diktatorischen und so prä- wie antidemokratischen Grundsatz, demzufolge Herrscher keinem Gesetz unterworfen sind (*princeps legibus solutus*), dem privilegierten Sonderrecht der doppelten Rechtsprechung: „Sich selbst und die Seinen“ - so Egon Schneider im vergleichbaren Zusammenhang - mißt die deutsche Justiz „mit ganz anderen Maßstäben als Fremde.“¹⁶

Ausblick

Bisher wurde in Deutschland seit 1994 kein Einzelfall bekannt, in dem befaßte Staatsanwälte bei den Landgerichten und/oder (Einzel-) Richter bei den Amtsgerichten sich nicht an diese Richtlinien im allgemeinen und ihre Nummer 232 im speziellen gehalten hätten, etwa als unabhängige und nur dem Gesetz unterworfenen Berufsrichter instrumental durch Verfahrensaussetzung nach GG Artikel 100 (1)¹⁷ oder fundamental durch grundsätzliche Nichtannahme aller Strafverfolgungsanträge von "Beleidigung" (§ 185 StGB) unter ausdrücklichem Verweis auf den strafgesetzlichen Leitsatz "Keine Strafe ohne Gesetz" (§ 1 StGB).

Der hier nur kurz skizzierte Sachverhalt realexistierenden doppelten deutschen Rechts im justiziellen Feld bestätigt formal etwas, das Lord Ralf Dahrendorf (1929-2009) bereits in seiner soziologischen Grundlagenstudie (1965) als eine Erscheinungsform des staatlichen Juristenmonopols herausarbeitete - die „zentrale Rolle des Staatsanwalts im deutschen Strafverfahren.“¹⁸ Diese wurde am Beispiel des gesetzlich eingeforderten, jedoch typischerweise - und im einzelnen sogar in vier von fünf Fällen - mißachteten „Richterprivilegs bei der Telefonüberwachung“ von straftatsverdächtigen Bürger(inne)n empirisch untersucht¹⁹. Und was schließlich die Problematik des doppelten deutschen Rechts (ddR) zur Privilegierung von Justizangehörigen durch die RiStBV betrifft, so möchte ich nicht ausschließen, daß es hier einen empirisch ermittelbaren Implementationsfaktor wenn nicht von 100, so doch von 99 Prozent geben könnte

¹⁶ Schneider, Recht und Gesetz, aaO.: 159. - Im übrigen hat - so Schneider - alle richterliche Rechtsprechung zwei zentrale Voraussetzungen: (i) "Der Richter muss sich für jede Entscheidung, die er fällt, auf einen Rechtssatz berufen"; und (ii) "Alle Entscheidungen sind aus dem Gesetz zu begründen." Entscheidend ist für die richterliche Entscheidungsbegründung. Fehlt diese, dann gilt: "Nach unseren logischen Überlegungen [...] reicht die Möglichkeit aus, daß das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht" - und zwar immer dann, wenn die Berufung auf einen Rechtssatz und/oder die Begründung aus dem Gesetz fehlt. Das sind dann jeweils materielle Rechtsverletzungen und im Sinne der Strafprozeßordnung (§ 337) bzw. der Zivilprozeßordnung (§ 548) Revisionsgründe, weil Rechtsnormen sei's gar nicht sei's falsch angewandt wurden: Denn wenn weder Rechtssätze noch Begründungen im richterlichen Entscheid mitgeteilt werden, kann auch nicht überprüft werden, ob Gerichtsentscheide rechtsnormenkonform sind oder nicht (Egon Schneider, Logik für Juristen. Die Grundlage der Denklehre und der Rechtsanwendung. Berlin-Frankfurt/Main 1965: 102 ff., hier 104; ausführliche Rezension:

<http://www.hausarbeiten.de/rd/faecher/hausarbeit/jua/23541.html>; auch in: StaatsRache, aaO.: 17 ff.)

¹⁷ "Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz handelt."

http://www.bundestag.de/parlament/funktion/gesetze/gg_pdf.pdf

¹⁸ Ralf Dahrendorf, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland. München 1965: 260-276: "Die Juristen des Monopols", hier zitiert 162

¹⁹ Otto Backes; Christoph Gusy, Wer kontrolliert die Telefonüberwachung? Eine empirische Untersuchung zum Richtervorbehalt bei der Telefonüberwachung. Unter Mitarbeit von Maik Bergmann, Siiri Doka und Anja Finke. Frankfurt/Main, Berlin, Bern etc. 2003; ausführliche Rezension:

<http://www.diplomarbeiten24.de/vorschau/108618.html>; auch StaatsRache, aaO.: 113 ff.

Anhang
Falldokumentation „Beleidigung“
(§ 185 StGB - Anklageschrift)²⁰

I.

"Richard Albrecht
 W i e s e n h a u s
 D.53902 Bad Münstereifel
 Tel.022536215*01794990022
projekt.justiz@nalyse.net

20. April 2004

Hinweis

Selbstverständlich habe ich nicht vergessen, dass mich der als Advokat tätige Herr U.A. aus Bonn ad personam, mündlich und schriftlich, in der Zeit von 13.7.2001 bis 1.7.2002 unter anderem bezeichnete als: "erziehungsunfähig" (13.7.2001), deutschnational/ausländerfeindlich/rechtsextrem (8.8.2001), "mit der Enkelbetreuung überfordert" (10.8.2001), "rassistisch" (14.9.2001), "geschäftstüchtig", "äusserst geschäfts- und prozessverfahren" (13.3.2002), "Verbreiter falscher Tatsachen" (13.3.2002), Urheber einer "unerträglichen Hetzkampagne", "aggressive Persönlichkeit" (24.5.2002) und "versuchten Prozessbetrüger" (1.7.2002).

Seit 30.1.2004 gibt der Advokat U.A. den Beleidigten. Und lässt behaupten, ich hätte ihn geschädigt (StA Bonn 110 Js 191/04).

Ich kann mich nicht daran erinnern, den als Advokaten tätigen Herrn U.A. aus Bonn jemals öffentlich seis als Roben-, seis als sonstigen Kriminellen bezeichnet zu haben.

Für die offensichtliche Leseschwäche (Partiallegasthenie) des Bonner Advokaten U.A. bin ich nicht verantwortlich.

Soweit ich weiss sind hierzulande Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei.

Die Meinungsäusserungsfreiheit ist als Grundrecht von der Verfassung garantiert:

"Jeder soll sagen können, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann" (Bundesverfassungsgericht: 1 BvR 1770/91 vom 5.3.1992); "Meinungen fallen stets in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, ohne dass es dabei auf Begründetheit oder Richtigkeit [öffentlich geäussert Meinungen] ankäme. Sie verlieren diesen Schutz auch dadurch nicht, wenn sie scharf oder überzogen geäussert werden" (Bundesverfassungsgericht: 1 BvR 287/93 vom 29.7.1998).

Als Bürger der Bundesrepublik Deutschland habe ich meine Grundrechte weder missbraucht noch verwirkt.
 Dr rer.pol.habil. Richard Albrecht, Dr.phil. dr.richard.albrecht@gmx.net

II.

"Staatsanwaltschaft
 Bonn, den 27.04.2004/vo.
 -110 Js 191/04 -

Anklageschrift

²⁰ <http://ricalb.files.wordpress.com/2009/07/beleidigungsfarce.pdf>, hier zitiert 31-34. Dort findet sich später auch der Nachweis, daß in Anwendung von RiStBV Nr. 232 zunächst öffentliche Anklage nach § 164 StGB (Falsche Verdächtigung) erhoben wurde

Dr. Dr. Richard Albrecht,
geboren am 04.05.1945 in Apolda [...]
53902 Bad Münstereifel,
verheiratet, Deutscher [...]

wird angeklagt,

am 20.11.2002 in Bad Münstereifel und anderenorts einen anderen beleidigt zu haben, indem er in seiner an die Staatsanwaltschaft Bonn gerichteten Strafanzeige vom selben Tage gegen Rechtsanwalt Ulrich Almers, seinen ehemaligen Schwiegersohn [...] und die Bediensteten des Landrats des Kreises Euskirchen Bettina Eil und Herrn Kühl diesen Personen die Verwirklichung der Straftatbestände der Bildung einer kriminellen Vereinigung, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung, Bestechung und Bestechlichkeit vorwarf, diese Vorwürfe hinsichtlich der Geschädigten Rechtsanwalt Almers und [...] sodann dahin konkretisierte, dass die „Durchsicht dieser Akten“ ergeben habe, dass „zunächst“ diese Zeugen nach Einbürgerung des Zeugen [...] eine kriminelle Vereinigung gebildet hätten und sich die Zeugen Eil und Kühl „ausweislich der Akten ... immer stärker in den bestehenden kriminellen Komplex“ der Zeugen Rechtsanwalt Almers und [...] hätten hereinziehen lassen, und indem er sodann die Vorgehensweise des Zeugen Rechtsanwalt Almers als „advokatische Skrupellosigkeit“ und „grenzenlosen Rechtsnihilismus“ bezeichnete, „der strukturell seine Position als Rechtsanwalt und Organ der Rechtspflege missbrauche“, und ihm „erhebliche kriminelle Energie“ attestierte.

Vergehen nach § 185 StGB.

Der Strafantrag des Zeugen Rechtsanwalt Ulrich Almers vom 30.01.2004 ist rechtzeitig gestellt.

Beweismittel: Einlassung des Angeschuldigten.

Zeuge: Rechtsanwalt Ulrich Almers, Herwarthstr. 11, 53115 Bonn.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Zur Person: Der noch 58 Jahre alte Angeschuldigte ist verheiratet und Vater einer erwachsenen Tochter.

Auf seiner Homepage im Internet stellt er sich selbst wie folgt vor:

Dr. rer.pol.habil. *Richard Albrecht*, Dr. phil., ist seit 1977 promovierter Kultur - und seit 1989 habilitierter Sozialwissenschaftler mit einem Arbeitsschwerpunkt: *Sozialpsychologie*. Er lebt seit 1999 in Bonn und interessiert sich für Ästhetik, Kultur-, Medien- und Technikpsychologie sowie für dynamisch-reflexive Handlungsprozesse. Richard Albrecht veröffentlichte mehr als ein Dutzend Bücher und fünfhundert weitere Texte, darunter den Grundlagenessay „*The Utopian Paradigm*“ (1991). Als Autor arbeitet Richard Albrecht sowohl an einem Lehr-, Lern- und Arbeitsbuch udT. „*Gesellschaft & Seele: Subjektwissenschaftliche Anregungen zur Neubegründung einer dialektischen Sozialpsychologie*“ als auch an einem Hörbuch udT. „*Neue Deutsche Reisebilder*“ (Literaturrap NRW). - Richard Albrecht ist ehrenamtlich als Richter (Jugendschöffe) und Bürgerrechtler (in online-Projekten) engagiert.

Der Angeschuldigte ist Hilfsjugendschöffe beim Amtsgericht Euskirchen. Strafrechtlich ist er bisher nicht in Erscheinung getreten.

Zur Sache:

Die einzige Tochter des Angeschuldigten ehelichte den marokkanischen Staatsangehörigen [...]. Aus dieser Ehe gingen zwei Kinder hervor. Im Jahre 2001 zerbrach die Ehe. Aufgrund einer Eilentscheidung des Familienrichters des Amtsgerichts Euskirchen, der Stellungnahmen des Jugendamtes des Landrats des Kreises Euskirchen vorangegangen waren und die in der Folgezeit durch Beschluss des Oberlandesgerichts Köln ihre Bestätigung fand, wurde das Sorgerecht vorläufig dem Kindesvater, der durch Rechtsanwalt Ulrich Almers vertreten wird, zugesprochen. Dieser Sachverhalt hatte nicht nur zahlreiche strafrechtliche Vorwürfe gegen Rechtsanwalt Ulrich Almers, den ehemaligen Schwiegersohn [...] und die Bediensteten des Landrats des Kreises Euskirchen Eil und Kühl zur Folge, die der Angeschuldigte erhoben hatte und die zu einer Anklageerhebung mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten bzw. mangels Tatnachweises nicht geführt haben, sondern beschäftigte - ohne Erfolg für die Tochter des Angeschuldigten - auch das Bundesverfassungsgericht auf-

grund einer Verfassungsbeschwerde vom 31.07.2002 und beschäftigt (wohl noch) des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

Auf seiner Homepage unter der Überschrift "rechtskultur.de: Prozessbetrug und mehr"

schildert der Angeschuldigte den Sachverhalt aus seiner Sicht. Zu der Vorgehensweise von Rechtsanwalt Almers äußert er sich wie folgt:

„Und nachweisen lässt sich darüber hinaus, dass der 1984 beim Landgericht Bonn zugelassene Anwalt A. von Anfang an das Verfahren bewusst manipuliert, selbst gelogen, getäuscht und betrogen hat“.

„Der Bonner Anwalt hat in seinem bis heute prozessbestimmenden Eingangsschriftsatz, mit dem er seinen Mandanten in zumindestens einem Fall zur Falschaussage anstiftete, so zahlreich gelogen und getäuscht, dass hier nicht alles, weil nicht prozess - bzw. beschlussrelevant, angesprochen wird“.

„Von diesem verdeckt-konspirativen Zusammenspiel, das in der Tat eine komplotthafte Verschwörung gegen sie war, konnte die betroffene Mutter ebensowenig wissen wie vom Eilbeschluss des Richters E. [vom 17.07.2001].“

„Das Gegenteil werden die Prozessbetrüger auch nicht beweisen können“.

„Inzwischen ist auch diese mit erheblicher krimineller Energie von A. und B. betriebene Strategie und nicht nur mit Blick auf die zeitlichen Abfolgen ihres Tun und Unterlassens deutlich/er.“

„Dies ist ein Kernstück allen prozessbetrügerischen Handelns des [...] und von dessen, ihn nicht nur juristisch beratenden, sondern (auch, aber nicht nur zu falschen eidesstattlichen Erklärung) anstiftenden Anwalts, grad so, als gäbe es in diesem interessensymbiotischen Verhältnis ein nur beiden bekanntes Geheimnis, das sie aneinander bindet.“

„Ob, wann, wie, in welcher Höhe und von wem an wen bisher Gelder geflossen sind oder/und wie anders die bisher erfolgreiche faktische Kindesentziehung mittels Prozessbetrug, Verleitung zur Falschaussage und zur Verletzung des Briefgeheimnisses und weiterer Grundrechte sowie verschiedener dienstlicher Vergehen und Amtspflichtverletzungen und erweislicher Behinderung/en von Prozessvertretern und mit welchen schon gegebenen oder/und in Aussicht gestellten Vergünstigungen an wen, von wem, in welcher Form und wie und wann dies alles zusammenhängen mag ... dies ist nun staatsanwaltlich zu untersuchen, aufzuklären und zur Anklage zu bringen“.

„So handeln Robenkriminelle begegnet werden könnte, wüsste ich gern; oder handeln gewisse Anwälte typischerweise so?“

Diese Äußerungen waren nicht nur am 19.11.2002 im Internet zu lesen, sie konnten auch noch am 05.04.2004 heruntergeladen werden. Soweit die Formulierungen des Angeschuldigten eine Beleidigung darstellen könnten, ist eine Strafverfolgung mangels ausdrücklichem Strafantrags nicht möglich.

Neben weiteren zahlreichen Äußerungen des Angeschuldigte insbesondere zum in Rede stehenden Sachverhalt, der angesprochenen Verfassungsbeschwerde und der Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte befindet sich auf der Homepage des Angeschuldigten folgendes Pamphlet:

Deutsche Jurist(inn)en 2003

[20-zeilig-satirischer Spottvers, stellunglose Jurist(inn)en nach ihrem zweiten Staatsexamen betreffend, aus der Sicht eines Repetitors, im Sinne GG Art. 5 (3): Kunstfreiheit; geschrieben nach nochmaliger Lektüre der Realsatire von Dr. Peter Niehenke „Frau Richter, Frau Richter, das war nicht ich, das war meine Sekretärin „<http://www.justizirrtunn.de/faelle/richter/wefmelskirchen/index.htm>“)]

LIEBER GOTT MACH MICH DUMM
DASS ICH IN DEN STAATSDIENST KOMM
[UND WENN ICH SCHON MAL MIT DIR REDE
DANN WEGEN DER KARRIEREWEGE]

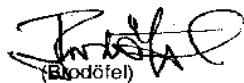
GUT WÄRS SCHON ICH WÜRDE BALD
SO EIN DEUTSCHER STAATSANWALT
[SCHNEIDIG WIE KAVALLERIE
LOGIK ETWA PACKT DER NIE]

ODER AUCH 'N RICHTERWICHT
AN 'NEM DEUTSCHEN AMTSGERICHT
[GRÜNDLICH LESEN LÄSST DER SEIN.
DER TYP BEVORZUGT AUGENSCHHEIN]

KLAPPT DAS NICHT DANN WERD ICH HALT
NOCH 'N DEUTSCHER RECHTSANWALT
[DER RECHNET NACH BRAGO GEBÜHR
CLIENTEN FRAGEN SICH WOFÜR]

UND DIES' SYSTEM DAS IST....
IN DEUTSCHLAND HEISST ES HALT JUSTIZ.
[DER HARRY HEINE, LIEBER GOTT,
DER NANNT DIESES PACK HUNDSFOTT]

Soweit dem Angeschuldigten Beleidigung mittels Strafanzeige vom 10.11.2002 zum Vorwurf gemacht werden kann, wird auf den Anklagesatz Bezug genommen. Der Angeschuldigte überschreitet durch seine aggressiven Äußerungen bei weitem das Maß der Meinungsfreiheit. Seine Vorgehensweise ist nicht als Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt. Dies war ihm auch als eine hochgebildete Person und als Laienrichter des Amtsgerichts Euskirchen bewusst.



[Jörg-Reiner Brodöfel]
Oberstaatsanwalt

Es wird beantragt, das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Strafrichter in Euskirchen - zu eröffnen."

III.

„Dr.rer.pol.habil.Richard Albrecht, Dr.phil.
Editor rechtskultur.de
Unabhängiges online-Magazin
für Menschen- und Bürgerrechte
D.53902 Bad Münstereifel
Tel./Fax 0049.2253.6215

4. Juni 2004

An Amtsgericht Euskirchen
Dienstfax 02251.951102
Az. 5 Ds 153/04
StAnwSch. Bonn 110 Js 191/04
[in doppelter Ausfertigung]

[Antrag auf sofortige Verfahrenseinstellung](#)

Hiermit nehme ich zur mir am 1.6.2004 zugestellten „Anklageschrift“ Stellung, beantrage als Angeschuldigter sofortige Verfahrenseinstellung und bitte, meinen Antrag als Chance an die deutsche Justiz, im eigenen Interesse zu handeln/unterlassen, wahrzunehmen.

I.Diese „Anklageschrift“ erfüllt meiner Meinung nach weder formal noch inhaltlich wesentliche Voraussetzungen einer ordentliche Anklageschrift (§ 200 StPO) (vide Hermann Avenarius, Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Bonn: Neuauflage 2002³, 172-177; eingehender <http://www08.jura.uni-sb.de/ref/strafprozessrecht/Rat-8.html>). Es fehlt der Briefkopf. Der Text präsentiert mindestens ein Falschzitat (Blatt 3/4. Zeile von oben) und eine Falschdatierung (Blatt 1). Der Vf. verstößt gegen zentrale Rechtsgrundsätze

(Verhältnismässigkeitsgebot und Übermassverbot staatlicher Handlungen) und missachtet das Gebot eines fairen Verfahrens (Art. 6 EMRK), missachtet also Bundesrecht (vide Avenarius, aaO., 70)

II. Der dem Vf. der „Anklageschrift“ erweislich seit 22.4.2004 vorliegende Hinweis des damaligen Beschuldigten (ANLAGE 1, 1 Bl.) auf sein Grundrecht der Meinungsäusserungsfreiheit vom 20.4.2004 und seinen Status als Wissenschaftler und Autor (Art. 5 GG) wurde ebenso missachtet wie die dort zitierten einschlägigen Entscheide des deutschen Bundesverfassungsgerichts. Der Vf. der „Anklageschrift“ verkennt darüber hinaus, dass „im ‚Kampf um das Recht‘ ein Verfahrensbevollmächtigter auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte“ benützen darf, „um seine Rechtsposition zu unterstreichen, selbst wenn er seine Kritik hätte anders formulieren können“ (OLG Ffm. 1 Ss 329/01 vom 2.10.2002; zit. nach Richard Albrecht, Bürgerrechte und Staatspflichten: <http://www.hirzel.de/universitas/archiv/buergerrechteneu.pdf>).

III. Als Angeschuldigter halte ich es für rechts- und verfassungswidrig, angeklagt zu werden. Sollte mir nicht binnen einer Woche, also bis spätestens 11.6.2004, der beantragte Einstellungsbeschluss vorliegen, lasse ich mich anwaltlich beraten/vertreten.

[Albrecht]“

*



Richard Albrecht, PhD., ist Sozialwissenschaftler, Autor und Bürgerrechtler. Er lebt seit seiner Habilitation und Beurlaubung als Privatdozent 1989 als Freier Dozent, Editor und Publizist in Bad Münstereifel: <http://ricalb.files.wordpress.com/2010/06/cv.pdf>; e-Post: dr.richard.albrecht@gmx.net

©

Autor 2010

III.**Richternd****von Richard Albrecht**

Im letzten Jahrzehnt war ich vor einigen Jahren einige Jahre lang ehrenamtlicher Richter. Genauer: (Hilfs-) Schöffe an einem Amtsgericht in der Rheineifel.

Euskirchen, historisch Oiskirchn, ist das Tor der Eifel. Aber nicht alle Euskirchner sind Eifler Toren. Es hat auch dort einige Autoren.

Das dortiges Amtsgericht ist baulich neu und liegt zentral für alle, die mit dem Zug oder dem Auto anreisen.

In den Kleinen Saal wurde in Handschellen reingebracht ein Angeklagter, den ich gut ein Jahrzehnt vor der Verhandlung einmal beobachtete wie er am Bach Frösche fing und mit dem ich über die Jahre auch zwei, drei Sätze irgendwas sprach.

Was er getan haben sollte Jahre bevor er als Angeklagter befragt wurde fiel unters Jugendstrafrecht.

Merkwürdig war, daß Monate vergingen bevor er nach erster polizeilicher Auffälligkeit vor seinen ersten Richter kam. Ich fragte nach. Der Berufsrichter am Amtsgericht war lange Jahre lang Direktor des nahegelegenen Hauses, in dem ich später 15 Tage als Buße für die angebliche „Beleidigung“ eines Rechtsadvokaten abbüßen sollte. Er ließ als Vorsitzender pausieren. Und erklärte im Beratungsraum wortreich, warum´s so war damit das wirkten konnte, was Schwarze Pädagogik genannt wird.

Ob der – nun - junge Mann, den ich - wieder´n paar Jahre später - noch einmal mal zwischen Regalen in einem Supermarkt sah und den ich an seinen so hellen wie wachen Augen wiedererkannte, nun schlußendlich wegen seines ersten Altdelikts verurteilt wurde oder auch nicht, kann ich nicht wissen.

Diese Verhandlung, an der ich laienrichterlich teilnahm, mußte aus formalen Gründen vertagt werden.

Die letzte Gerichtsverhandlung, an der ich, ehrenamtlich überhöht sitzend, teilnahm, war geheim: „aus Gründen“ des Jugendschutzes wurde was „die Öffentlichkeit“ heißt ausgeschlossen.

Der alte Mann war das erste Mal in seinem Leben öffentlich angeklagt. Er fühlte sich unschuldig und schämte sich nicht. Sondern hatte Angst vor seiner Frau. Denn er sollte, so staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, von hinten nach einer Minderjährigen gepraptsch haben.

Diese erschien groß und prall. Die Gutachterin wissend und eifernd.

Der Mann war nicht nur ein alter, sondern auch ein kleiner Mann. Würde er wie allseits beredt behauptet die Titten nicht nur von hinten, sondern auch von oben begraptscht haben, hätte er auf einer kleinen Leiter oder auf einigen Telefonbüchern der Kreise Bergheim-Düren-Euskirchen stehen müssen.

Als ich dies, ehrenamtlich-richternd und gutachterlich-kritisch, anmerkte – herrschte sekundenlang so kundiges wie beredtes Schweigen. Was den Vorsitzenden trotz Advokatenprotest nicht hinderte, wie Basta durchzuziehen und den kleinen alten Mann, der seine Unschuld beteuerte und den die Angst vor seiner Frau schwitzen machte, zu einer milden Geldstrafe zu verurteilen.

Diese Verhandlung wurde weder zur Beratung unterbrochen noch später ausgesetzt.

Und diesen Berufsrichter sah ich erst Monate später in anderem Zusammenhang im selben Amtsgericht während meines eigenen, von ihm beförderten, Prozesses wegen angeblicher „Beleidigung“ eines Rechtsadvokaten ebendort wieder – in der Gerichtskantine, nachdem der gegen mich als Angeklagten veranlaßte Prozeß wegen Besorgnis berufsrichterlicher Befangenheit vertagt wurde.

Seitdem ward dieser Amtsrichter von mir nimmer gesehen. Und das war und das ist auch nur gut so.